

und für welche Schaffensergebnisse andere rechtliche Befugnisse mit unterschiedlicher Qualität eingeräumt werden. So vielfältig die Begriffe „Urheber“ und „Urheberschaft“ im täglichen Leben gebraucht werden, sollten sie rechtlich allein dem Urheberrecht vorbehalten bleiben.

Daher sind prinzipiell gesonderte Leistungsschutzrechte zu rechtfertigen. Sie sollten im Zusammenhang mit der Anwendung der Technik auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet entstehen und Verbindung mit dem Urheberrecht besitzen, jedoch rechtssystematisch von ihm getrennt sein und eine „niedere Qualität“ aufweisen. In das einheitliche Gesetz sollten sie unter den Oberbegriff „angrenzende Rechte“ gestellt werden. Von der französischen Rechtslehre her ist international die Bezeichnung als „Nachbarrechte“ (droits voisins) sehr geläufig. Sie ist aber mit Recht umstritten, da sie die unterschiedliche Qualität zum Urheberrecht verwischt und den Kreis der in Frage kommenden Leistungen zu weit zieht. Dieser Ausdruck könnte evtl. im Hinblick auf das Patentrecht oder den Gebrauchs- und Geschmacksmusterschutz zutreffen. Für die im Urhebergesetz mit zu regelnden besonderen gesellschaftlichen Verhältnisse erscheint der Oberbegriff „angrenzende Rechte“ deutlicher. Er betont stärker die Abhängigkeit vom Urheberrecht, dessen Wirkungen den Leistungsschutz beeinflussen, läßt die unterschiedliche Qualität klarer erkennen und ermöglicht es ebenfalls, den Schutz des Titels eines Werkes, des eigenen Bildes, von Briefen, Tagebüchern usw. einzubeziehen.

Als Subjekte von Leistungsschutzrechten sollen nach den Vorschlägen des Entwurfs⁴ in Frage kommen:

Fotografen;

Gestalter von Landkarten und anderen geografischen oder ähnlichen Darstellungen, von Plänen und Skizzen, die sich auf die Wissenschaft oder Technik beziehen, sowie von Abbildungen und plastischen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art;

Rundfunk- und Fernsehfunkeinstationen;

Betriebe zur Herstellung von Aufnahmen auf Tonträgern;

Künstler, die als Solisten in öffentlichen Aufführungen auftreten oder mitwirken, wie z. B. Dirigenten, Vokal- und Instrumentalsolisten, Schauspieler, Regisseure, Solotänzer, Artisten, aber auch Ensembles wie Theater, Orchester oder Chöre.

Der Film hat sich zu einer selbständigen Kunstgattung entwickelt. Er gehört als eigenschöpferisches künstlerisches Werkschaffen in das Urheberrecht, kann aber rechtlich nicht länger nur — wie in der bürgerlichen Auffassung⁵ — als ein „umgesetztes Sprachwerk“ betrachtet werden. Daher sieht der Entwurf sowohl das Verfilmungsrecht als auch das Recht am Film als selbständige Befugnisse des Urheberrechts vor. Ebenfalls soll das Senderecht ausdrücklich im Gesetz dem Urheber gewährt werden, nachdem es bisher lediglich durch die Rechtsprechung im Wege der Auslegung zuerkannt wurde.

Dagegen sollte der Schutz der Fotografie nicht mehr durch das Urheberrecht erfolgen. Nicht alle Fotografien des täglichen Lebens genügen den Anforderungen an ein Werk der Kunst, das allein Objekt des Urheberrechts sein kann. Es ist zwar anzuerkennen, daß Fotografien, sofern sie künstlerisch gestaltet sind, durchaus auch das Ergebnis einer eigenschöpferischen Leistung darstellen können und daher unter den Urheberrechtsschutz fallen müßten. Ursprünglich war daher vorgeschlagen, den Schutz dieser Fotografien in das Urheberrecht und den der übrigen in das Leistungsschutzrecht aufzunehmen. Dies würde jedoch in der Praxis zu derartigen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, daß vorgeschlagen wird, alle Fotografien unter den Leistungsschutz zu stellen. Der durchaus anzuerkennende Schutz aller Fotografien kann ausreichend durch ein Leistungsschutzrecht erfolgen, so daß damit der bisherige Kompromiß aufgegeben werden kann. Dasselbe gilt für die Gestalter von Landkarten usw., die der § 1 LUG mit einbezog.

Die darstellenden und wiedergebenden Künstler fordern mit Recht einen Schutz ihrer künstlerischen Leistungen, der über das Wettbewerbsrecht hinausgeht. Er kann ihnen ebenfalls ausreichend durch ein Leistungsschutzrecht zukommen, so daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, den Kompromiß des § 2 Abs. 2 LUG fortzusetzen. Die neue Regelung würde diesen Künstlern und den Schallplattenbetrieben klarere und wirkungsvollere Ansprüche, getrennt voneinander, gewähren. Gleichzeitig sollen Rundfunk und Fernsehfunk einbezogen werden, um auch für sie eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen.⁶

Im allgemeinen wären Rechtssubjekt wie beim Urheberrecht die Personen, die die Leistung vollbracht haben. Für Rundfunk, Fernsehfunk und Schallplatte soll der Betrieb berechtigt werden, eine Regelung, die des Urheberrechts für den Filmhersteller oder den Herausgeber — mit der gleichen Begründung¹ — entspräche. Sie trifft ebenfalls für eine weitere Ausnahme zu, die für die Gestalter von Landkarten usw. vorgeschlagen wird. Ihre Leistung erfolgt oft in einer echten kollektiven Arbeit in einer Institution, wie einem volkseigenen Verlag oder einer staatlichen wissenschaftlichen Einrichtung, an der von der Idee zur Gestaltung bis zu ihrer technischen Durchführung mehrere Personen derart beteiligt sind, daß sich der Anteil des einzelnen nicht mehr genau bestimmen oder abgrenzen läßt. Daher wird vorgeschlagen, in diesen Fällen die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechtes der Institution zugestehen, in der sie erfolgte.

Auch für die künstlerischen Ensembles sieht der Entwurf eine besondere Regelung vor. Im praktischen Verkehr würde es zu Schwierigkeiten führen, die Zustimmung aller Ensemblemitglieder zu fordern. Daher wird vorgeschlagen, daß die Ensembleleitung die Leistungsschutzrechte für das Ensemble ausübt.⁴ Dazu wird allerdings in den jeweiligen Kollektivverträgen die Zusammensetzung der Leitung und die Mitwirkung der Gewerkschaft eindeutig geregelt werden müssen. Frühere Bedenken⁸, daß es zu schwierig sei, die Leistung eines Ensembles zu erfassen, können fallengelassen werden, da der Schutz — wie noch darzustellen ist — nur für eine technisch festgehaltene Darbietung gewährt werden soll. Das an ihr beteiligte Ensemble läßt sich bestimmen, und der Anteil der einzelnen Mitglieder an den Erlösen kann kollektivvertraglich festgelegt werden.

Objekte des Leistungsschutzrechtes sollen entweder selbständige kulturelle Leistungen sein, die noch nicht zu eigenschöpferischen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst führen, oder wiedergebende sowie darstellende künstlerische Leistungen, wenn sie objektiv festgehalten werden, wie es auch für das Urheberrecht gefordert wurde.¹ In allen Fällen muß eine Verbindung zur Technik bestehen, um das Schutzobjekt abgrenzen und jederzeit auch nachträglich einwandfrei bestimmen zu können.

So sollen unter das Leistungsschutzrecht alle Fotografien fallen. Für den Rundfunk und Fernsehfunk soll der Leistungsschutz ihre Sendungen betreffen, für die Schallplattenbetriebe die von ihnen hergestellten Tonträger. Bei den Gestaltern kommt er an den von ihnen gestalteten Landkarten usw. zum Ausdruck.

Für die solistischen Künstler muß wie beim Urheberrecht davon ausgegangen werden, daß noch nicht die schöpferische Tätigkeit geschützt werden kann, sondern erst ihr Ergebnis, sobald es in einer objektiv wahrnehmbaren Gestalt festgelegt ist. Objekt des Urheberrechts ist das geformte und niedergelegte Werk, selbst wenn es erst als Skizze oder Entwurf besteht. Will man nicht zu unübersehbaren Ansprüchen gelangen und eine Quelle für zahlreiche Streitigkeiten schaffen, so kann mit dem Leistungsschutzrecht für den solistischen Künstler ebenfalls noch nicht die gestaltende oder darstellende Art seiner Leistung, sondern erst ihr künstlerischer Gesamteindruck dagegen geschützt werden, daß er zu weiteren Wiedergaben unberechtigt mit technischen Mitteln festgehalten wird.^{6, 7, 8}

⁶ Vgl. auch eine ähnliche Regelung im Gesetz der CSR vom 22. Dezember 1953 über das Urheberrecht.

⁷ Eine ähnliche gesetzliche Vollmacht ist auch für die öffentliche Aufführung einer Oper, Operette u. ä. zugunsten des Komponisten vorgeschlagen.

⁸ S. Münzer, EuV 1959 (B), Heft 4, S. 79.

⁴ In Erfindungs- und Vorschlagswesen 1959 (B), Heft 9, als Beilage zur Diskussion veröffentlicht.

⁵ Vgl. als Beispiele: Boefor in Ufta, Bd. 18, Heft 1/2, S. 9 ff., und Bd. 22, Heft 1/2, S. 1 ff.; sowie a. M.: Ulmer, GRUB 1952, S. 5 ff.